

Gedenktage.

8. September.

- 1492. Sturz der maurischen Herrschaft in Spanien.
1688. Der englische Staatsrat aufgelöst.
1757. Der große Schlacht bei Zorndorf.
1814. Verkündigung der allgemeinen Wehrpflicht in Preußen.
1840. Der Dichter Ernst Freiherr von Feuerstein gestorben.
1874. Der Jugendstilarchitekt Gottfried von Schmidt gestorben.
1854. Der französische Staatsmann Louis Adolphe Berlioz gestorben.
1888. Der russische Dichter Iwan Turgenjew gestorben.

Tagespruch: 'Rein, das habe ich nicht verdient!' Zu klug ist wohl uns, das uns nicht immer zuteil wird, was wir verdient hätten. Gerjun.

Manöverbilder.

Von Erwald Anders.

V. Hinter der Front. — Lebensmittelpfang.

Die tüble Spätpatrouille oder Spätpostenpatrouille geht zu Ende. Nebel senkt sich nieder über Weg und Steg. Er läßt die Fuß- und zu Wagen, mit Pferd, Fahrrad und Auto von allen Seiten dem Städtchen M. zuströmenden Militärtruppen nicht erkennen, ob der Tag Sonnenlicht oder Regen bringen will. Am Marktplatz herrscht schon ein reges Leben. Zwei Radfahrern, Arbeiter, haben dort ihre großen, leeren Schüsseln und Karloffelkörbe der Militärverwaltung zur Aufbewahrung der Lebensmittel für Menschen und Pferde mitgebracht. Einige große Zelte in den geräumigen Gehöften verwallständigen Viehmagazine, die jetzt in früherer Morgenfrühe das Ziel kleiner Kommandos von allen am Manöver der blauen und der roten Partei beteiligten Truppen bilden.

Lebensmittel und Futtermittel sind zu empfangen oder zu fassen und angedenken. Man hat sich zu halten für heute große Spätpatrouille. Das gibt Arbeit für die Intendantur und Probantbeamten sowie besonders auch für die ihnen beigegebenen Unteroffiziere und Mannschaften, von denen eine große Anzahl an den blutgetränkten Schürzen und Drillschürzen als Wehler, andere an den melbblauen Schürzen und Kleidern als Wehler kenntlich sind. Der Mann, der sich für die vielen Öfen, Gas- und Interzellularer sowie Bohleninterzellularer, die Unteroffiziere und Soldaten, die sich mit und zu Wagen verschiefenheit Art hier nach und nach einfänden.

Der Marktplatz und die einmündenden Straßen gleichen bald einem großen Lagerplatz. Aber was für einen bunten Scherenschnitt von Gefährten sieht man hier! Neben den mit hohen Heulplänen oder hohen Dächern versehenen Krümpwagen der Kavallerie und Artillerie stehen die gefüllten aus den einzelnen Quartierorten requirierten Wagnern der mannigfaltigsten Art und Bestimmung, vor allem Brettl- und Reiterwagen, aber auch mancher Karrenwagen, ja sogar Lastwagen, Brech- und Rechenwagen, die zum Teil mit mehreren Tieren bespannt sind. Auf der Straße erlebt bei solch großen Truppen im Frieden eine temporäre Lagerstätte. Nicht wenige berartige ländliche 'Lagerstätten' sind aber auch deshalb hier, weil den im Manöver beteiligten Militärbeamten und ihren Gehilfen zur Erleichterung der Märkte Fuhrwerk zur Verfügung steht, soweit sie nicht vertriehenen Waffen angehängt und beschützt sind.

Zu dem nun zusammenzubereiten Milde erlitt das Auge des Beobachters aber auch leichte Schmerzen, bespannt mit Militärpferden und geleitet von Trainsoldaten. Diese Fahrzeuge sind von den Krümpwagen nach der geringeren Größe durch Reiter und Kavallerie ab. Bei näherer Betrachtung sieht man auf den Wägen, die zum Teil mit mehreren Tieren bespannt sind, angehängt. Kratzen sind die Führer, warum die bezeichnende Truppe solchen Vorzug genießt, während sich die anderen mit den zufällig aufgetriebenen Transportmitteln begnügen müssen, so erzählt man: Zwar hat jede Kompanie solch einen kleinen und schmalen Wagen im 'Reiswagen' neben ihrer Kaserne stehen, aber nur einige dürfen mit ausziehen, weil es nur die Erprobung der Leistungsfähigkeit dieser Gefährte und der dafür für den Kriegsfall vorgesehenen Bespannung gilt. Denn wie die Truppe ins Feld nun eingeteilt aussieht, während sie im Manöver die fühlte, wenn hoch kommt, wie die Garnitur trägt, so erhält sie im 'Reiswagen' solche neue Heine Gepäckwagen, die man auch auf solchen Wagen durchbringen kann, weil es nur die Erprobung der Leistungsfähigkeit dieser Gefährte und der dafür für den Kriegsfall vorgesehenen Bespannung gilt. Denn wie die Truppe ins Feld nun eingeteilt aussieht, während sie im Manöver die fühlte, wenn hoch kommt, wie die Garnitur trägt, so erhält sie im 'Reiswagen' solche neue Heine Gepäckwagen, die man auch auf solchen Wagen durchbringen kann, weil es nur die Erprobung der Leistungsfähigkeit dieser Gefährte und der dafür für den Kriegsfall vorgesehenen Bespannung gilt.

Die Begleiter aller zum Empfang gekommenen Transportmittel stehen oder liegen auf, an unter und neben diesen, bis die Menge aus, 'Reiswagen' kommt. Wer noch nicht ausgepackt hat, hat sich noch schnell nach dem Manöver zu richten, um sich Futter zu erhalten; andere plaudern, spielen Karten oder berechnen die aus dem letzten Quartier mitgebrachten Frühstücksbrot. Da und dort sitzen mit reichlichen Muttergroschen versehenen Jünglinge aus in oder vor einer geöffneten Gastwirtschaft und lassen sich für sich und die Herren Korporale besorgen, was der mittlere aus gefüllten Bechern, die mancher in deutschen Vaterlande Gemütsmenschen von Wirtin verlangen und auch erhalten, sobald ihr Ort den Vorzug der Erhebung zum Weinmagazin genießt.

Bei der Ausgabe der Lebensmittel usw. geht es nicht minder lebhaft und laut zu. Hat auch niemand zu beachten, was er erhält, so gibt es doch einige Feinheiten wie auf einem Wochenmarkte. Die Intendantur- und Probantbeamten, die gegen sonstige Gepflogenheit zu Manöverzeiten in Uniform sind, scheinen mit dieser den Geist doppelter Sparsamkeit angezogen zu haben. Zum Weidmen der Empfänger müssen sie stets nur zu gehen, wobei Portionen jeder Truppenheit zu beantragen sind. Hinter ihnen folgt ein großer Haufen von Mannschaften, die gegenwärtig nicht böse gemeint, aber den Vorkästen nicht erpicht sind. Da hat ein Stübenunteroffizier seinen sonstigen Gehilfen als Wehler bei der Fleischverteilung erkannt: wer wird ihm da nicht nachhelfen, das er 'berechtigten' Anspruch auf ein Stück Fleisch erhebt, das ihm das Vornam in Gestalt eines Wehlers genossener werden soll! Aber kaum hat der främme Genährer daneben den kleinen Stübenunteroffizier des Kommandos erkannt, so sagt auch er: 'Wir doch auch ein Stück, Schaff!' Und die Kommissarischen im Hintergrund, die der Oberwärter ausübt, laden diese oder jene hungrigen Militärkinder bedenkend ein, ein Stück mehr zu fassen, natürlich nur vornehmlich. Angehörige der berittenen Wägen tragen rühmterweise mitunter Reiterwagen nach einer bestimmten Höhe oder dem, dem mancher Wehler genügt die elastische Band der Aufhängungen dieser Tage nicht. Wanderer zeigen Vaterlandswehler mag sich beim Empfangen wohl auch in die Rolle hineinbegeben, die er beim Reiten in Reiterstand spielen würde, und sich deshalb der Leistung und des Vorpostens halber ein wenig im Abwischen zeigen, was ihm unumkehrbar zuzusetzt, wenn er sich nicht erweichen läßt.

Endlich ist das Geschäft für heute erledigt. Doch aufgetrieben liegen Holz, Stroh und Raubfouren aus den Wagen, sind Brot, Fleisch, Karloffeln, Konerven, Salz, Kaffee, Speck und andere gute Sachen in Säcken und Körben geborgen. Dann rücken die Empfangskommissionen zurück, geführt vom Trainsoldaten, wieder ab, um an die Wirtshäuser zu gelangen.

Aus Halle und Umgebung.

Halle a. S., den 2. September 1912.

Aus den Tagen der Anwesenheit der Kronprinzessin.

Auf eine Anfrage in Merseburg wird uns bestätigt, wie es aufrecht ist, daß Ihre Kaiserliche Hoheit die Frau Kronprinzessin am 28. August nachmittags das Bierschloß in Halle zum ersten Male besichtigt hat. Dieser Besuch geschah jedoch im strengsten Intimität mit keinem Gefolge. Es ist daher ein Irrtum, wenn unter anderem aus Leipzig geschrieben wird, daß hier Hofkammern die Frau Kronprinzessin begleitet haben. In der Begleitung befand sich die eine von den beiden Damen Ihrer Kaiserlichen Hoheit, Gräfin Wedel, und der Kammerherr von Wehr, Herr Hofmarschall a. D. von Trotha-Slopau nebst seiner Frau Gemahlin und seinen Vätern waren von der Frau Kronprinzessin aufgeführt worden, sich an der Partie zu beteiligen. Diese Fahrt galt der Erinnerung an die große Zeit, die im kommenden Jahre besonders festlich begangen wird, der bekanntlich das preussische und das mecklenburgische Fürstentum in gleicher Weise aufzulösen Anteil haben. Zutreffend ist auch die Nachricht, daß die Kaiserin durch einen Besuch im Schloß zu Ballau unterbrochen wurde, um eine Erfrischung dort einzunehmen.

Kaiserparade bei Merseburg.

Man schreibt uns: Den Käufen von Stehplätzen und Tribünenkarten zur Kaiser-Parade zur gefälligen Kenntnis, daß der gezahlte Preis für diese nicht zurück erhaltet werden kann. Bei gerechter Beurteilung der Sachlage ist dies auch völlig verständlich. Der Erbauer, Herr Württel in Berlin, hat die Tribünen ganz in Erinnerung an die große Zeit, die im kommenden Jahre besonders festlich begangen wird, der bekanntlich das preussische und das mecklenburgische Fürstentum in gleicher Weise aufzulösen Anteil haben. Zutreffend ist auch die Nachricht, daß die Kaiserin durch einen Besuch im Schloß zu Ballau unterbrochen wurde, um eine Erfrischung dort einzunehmen.

Don der Universität Halle a. S.

Preisausgaben. Der juristischen Fakultät der Universität Halle Willenberg wurde von einem Doktor dieser Fakultät der Betrag von 1000 Mark für eine Preisgabe zur Verfügung gestellt. Die juristische Fakultät schreibt diesen Preis aus für die beste Bearbeitung folgenden Themas: 'Die Entwicklung des Kaiserrechts'. Für die Bewertung an diesem Preisausgaben gelten folgende Bestimmungen: 1. Zur Preisbewerbung werden nur von Reichsbürgern in deutscher Sprache geschriebene Abhandlungen zugelassen. 2. Die Preisurteile werden am 2. Oktober 1912. 3. Die Preisurteile sind am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät zu richten. 4. Jede Arbeit ist mit einem Motto zu versehen. Name und Adresse des Verfassers dürfen nur in geschlossenen Umschlag beigefügt werden, der mit dem gleichen Motto zu überschreiben ist. 5. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 6. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 7. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 8. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 9. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 10. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 11. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 12. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 13. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 14. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 15. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 16. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 17. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 18. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 19. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 20. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 21. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 22. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 23. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 24. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 25. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 26. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 27. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 28. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 29. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 30. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 31. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 32. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 33. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 34. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 35. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 36. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 37. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 38. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 39. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 40. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 41. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 42. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 43. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 44. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 45. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 46. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 47. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 48. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 49. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 50. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 51. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 52. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 53. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 54. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 55. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 56. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 57. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 58. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 59. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 60. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 61. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 62. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 63. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 64. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 65. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 66. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 67. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 68. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 69. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 70. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 71. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 72. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 73. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 74. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 75. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 76. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 77. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 78. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 79. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 80. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 81. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 82. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 83. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 84. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 85. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 86. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 87. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 88. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 89. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 90. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 91. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 92. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 93. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 94. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 95. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 96. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 97. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 98. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 99. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 100. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 101. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 102. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 103. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 104. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 105. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 106. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 107. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 108. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 109. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 110. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 111. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 112. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 113. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 114. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 115. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 116. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 117. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 118. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 119. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 120. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 121. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 122. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 123. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 124. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 125. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 126. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 127. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 128. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 129. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 130. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 131. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 132. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 133. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 134. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 135. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 136. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 137. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 138. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 139. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 140. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 141. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 142. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 143. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 144. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 145. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 146. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 147. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 148. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 149. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 150. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 151. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 152. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 153. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 154. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 155. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 156. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 157. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 158. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 159. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 160. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 161. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 162. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 163. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 164. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 165. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 166. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 167. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 168. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 169. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 170. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 171. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 172. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 173. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 174. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 175. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 176. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 177. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 178. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 179. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 180. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 181. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 182. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 183. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 184. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 185. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 186. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 187. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 188. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 189. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 190. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 191. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 192. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 193. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 194. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 195. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 196. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 197. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 198. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 199. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 200. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 201. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 202. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 203. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 204. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 205. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 206. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 207. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 208. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 209. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 210. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 211. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 212. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 213. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 214. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 215. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 216. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 217. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 218. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 219. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 220. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 221. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 222. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 223. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 224. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 225. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 226. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 227. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 228. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 229. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 230. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 231. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 232. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 233. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 234. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 235. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 236. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 237. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 238. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 239. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 240. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 241. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 242. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 243. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 244. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 245. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 246. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 247. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 248. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 249. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 250. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 251. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 252. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 253. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 254. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 255. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 256. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 257. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 258. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 259. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 260. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 261. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 262. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 263. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 264. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 265. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 266. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 267. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 268. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 269. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 270. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 271. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 272. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 273. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 274. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 275. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 276. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 277. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 278. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 279. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 280. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 281. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 282. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 283. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 284. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 285. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 286. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 287. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 288. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 289. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 290. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 291. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 292. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 293. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 294. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 295. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 296. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 297. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 298. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 299. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 300. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 301. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 302. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 303. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 304. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 305. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 306. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 307. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 308. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 309. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 310. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 311. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 312. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 313. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 314. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 315. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 316. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 317. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 318. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 319. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 320. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 321. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 322. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 323. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 324. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 325. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 326. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 327. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 328. Es werden am 2. Oktober nachmittags auf dem Reichsbürgersitz der Fakultät die Preisurteile zu richten. 329. Jeder der Zuerkennung des Preises entscheidet die juristische Fakultät der Universität Halle. 330. Es werden am 2. Oktober nachmitt

Zweitenhelfer.

— Halle a. S., 2. Sept. Preis pro 100 Mt. 12,55 1/2 Waagener Preis in Leipzig.

Berliner Nordbörsen.

Berlin, 2. September. (Eigener Drahtbericht.)

Trotz der allgemeinen Wirtschaftslage... Die Parade über das Gardecorps und das 3. Armeecorps.

Letzte Draht- und Fernsprechnachrichten.

Die Parade über das Gardecorps und das 3. Armeecorps... Der Kaiser ritt alle drei Fronten ab.

drei Fronten ab. Während dessen erschienen zwei... Wetterbericht des offiziellen Wetterdienstes vom 2. September früh 7 Uhr.

Wetterbericht des offiziellen Wetterdienstes vom 2. September früh 7 Uhr. Tabelle mit Werten für Luftdruck, Temperatur, Wind, Wetter.

Wetterbericht des offiziellen Wetterdienstes vom 2. September früh 7 Uhr. Tabelle mit Werten für Luftdruck, Temperatur, Wind, Wetter.

Letzte Draht- und Fernsprechnachrichten.

Die Parade über das Gardecorps und das 3. Armeecorps... Der Kaiser ritt alle drei Fronten ab.

Das Reichsanstalten in Verdesfaden. München, 2. Sept. Der Reichsanstalten in Verdesfaden.

Vom letzten Großfest. Konstantinopel, 2. Sept. Der Großfest ist erkrankt und muß das Zimmer hüten.

Goldwägen-Diebstahl. Halberstadt, 2. Sept. In der vergangenen Nacht haben Einbrecher das Goldwägen gestohlen.

Trauriger Unfall eines Sonnensüglers. Weimern, 2. Sept. Ein schweres Unglück ereignete sich gestern abend gegen 9 Uhr.

Bank für Handel u. Industrie (Darmstädter Bank)

Filiale Halle a. S. Aktienkapital: 160 Millionen Mark. Reserven: 32 Millionen Mark.

Kursnotierungen der Berliner Börse vom 2. September, 2 Uhr nachmittags.

Large table containing various market data including Wechsel-Kurse, Eisenbahn-Aktien, Industrie-Papier, and Schluss-Kurse.

Bankhaus Paul Schauseil & Co., Halle a. S., Bitterfeld, Doltzsch, Eilenburg. An- und Verkauf von Wertpapieren, Einlösung von Coupons, Verzinsung von Goldminen, Conto-Corrent- u. Wechsel-Verkehr etc.




F. W. Borchardt
 Königlich u. Kaiserlicher Hoflieferant
 Berlin W. 8, Französische Str. 47-48
 empfiehlt als
 ausgezeichnet und besonders preiswert die Spezialmarken
 der Firma.

I. Deutsche Schaumweine:

Spezial-Cuvées

F. W. Borchardt „Imperial“	inkl. Schaumwein-Steuer die 1/4 Fl. v. 50 Fl.	M. 3.50	N. 3.20
F. W. Borchardt „Imperial Cabinet“ „Trocken“		3.70	3.40
„Es lebe der Kaiser“		4.00	3.75
F. W. Borchardt „Extra Sec“		4.50	4.00
F. W. Borchardt „Rosé Sec“		5.00	4.50

II. Französische Champagner-Weine:
in Deutschland auf Flaschen gefüllt

Vix-Bara, Avize Echtes Gewächs der Champagne	die 1/4 Flasche	b. Entnahmeh. v. 12 Flasch.	Entnahme v. 50 Flasch.
Carte noire	M. 5.25	N. 5.00	M. 4.75
Carte noire „demi sec“	5.25	5.00	4.75
Carte noire „dry, extra quality“	5.25	5.00	4.75
Labouré jeune & Cie., Avize Echtes Gewächs der Champagne			
Vin de Cabinet	5.25	5.00	4.75
Vive le Roi „vin sec“	6.25	6.00	5.75

Besonderes Preisverzeichnis der Wein-Grosshandlung sofort auf Wunsch.

Prof. Dr. med.
Koerner
ist
zurückgekehrt.
Von der Reise
zurück.
Dr. Schober.
Von der Reise
zurück.
Dr. Schreyer,
Geh. Sanitätsrat.
Von der Reise
zurück.
Dr. Emil Nesse,
Mittelstrasse 1.
Vom 1. September
verreist.
Dr. Boye.

Habe meine **regelmässigen Sprechstunden** wieder aufgenommen.

Dr. med. Brennecke,
Spezialarzt für Magen-, Darm- und Stoffwechselerkrankheiten.

Das **Spezialbad** gegen Gicht, Rheuma, Gelenkentzündung, Katarrhe, Flechten, Frauen- und Nervenleiden ist das bewährte
Schwefelquellebad u. Inhalatorium Langensalza i. Thür.
Franz. Berg-Aussch. Dresden 1911. Prosp. direkt u. d. Verkehrsb. d. Ztg. Leipziger Strasse 61/62.

Von **Venedig**
nach **Ägypten**
Regelmässige
Salondampfer-Verbindungen des
Norddeutschen Lloyd
Reisedauer 4 Tage
Höhere Ausrust und Druckmaschinen unentgeltlich
Norddeutscher Lloyd Bremen
und seine Vertretungen
In Halle a. S.: L. Schönlicht, Bankgeschäft,
Poststrasse (Hotel Stadt Hamburg).

**Verlobungs- und Vermählungsanzeigen
Geburtsanzeigen und Visitenkarten**

in hochmoderner Ausstattung
erhalten Sie bei billigster
Berechnung sauber und schnell
in der
Buchdruckerei Otto Thiele
(Halle'sche Zeitung)
Telephon 155, 158, 1272. Halle a. S. Leipziger Straße 61/62.

Heirat.

Madame i. Staatsdienst in H. Stadt im gutem Einkommen. Mitte 40, ev. Bismarck u. H. sind, wünscht sich wieder zu verheiraten. Damen u. hübsch. Heiraten häuslich m. d. 30 bis 40, ev. mit Z. S. 744 an Haasenstein & Vogler, A.-G., Berlin W. 8, tenen. 1938

Anerkannt vorzügliche Qualitäten. **MIGNON-KAKAO-SCHOKOLADE** **DAVID SÖHNE A.G. HALLE a.S.**

N. S. U.-Vertretung
für Motorwagen
für dortigen Bezirk noch zu vergeben.
Nur eingeführte Firmen wollen sich melden.
Neckarsulmer Fahrradwerke A.-G., Neckarsulm.

Mühlhausen in Thüringen.
Ehemalige Reichshadt mit über 3000 Einwohnern in landschaftlich reizvoller Lage am Fusse des Thüringer Waldes (elektrische Bahn bis in den Wald). Bequeme Verbindung nach dem Meerzulauf und den schönsten Bädern des Thüringer Waldes. (Magnesium, Oberrealschule, Museum, Königl. Schreberpark mit Präparatensammlung, kleine Kaffee-, billige Pensionen für Schüler und Schülertinnen, billige Wohnungen und Lebensverhältnisse. Ausflucht durch den Waldpark und die Direktoren der Schulen. 6340

Salzbrunner Oberbrunnen
heilt
Katarrhe der Atmungs- und Verdauungsorgane, Gallensteine, Nieren- und Blasenleiden, Folgen der Infuenza.
Vertrieb: Gustav Striebel, Bad Salzbrunn L. Schiz.

Familien-Nachrichten

Die glückliche Geburt eines **gesunden Jungen** zeigen an
Prof. Lüttger u. Frau
Martha geb. Sellschopp,
Halle a. S., d. 31. Aug. 1912.

Hochzeits-Geschenke.
Antonie Tittel,
Schmeerstrasse 12. Ede Zapfenstr.

Deutsche Technik
Organ der Ausland-Ingenieure, Architekten, Chemiker, Berg- und Hüttenleute usw. usw.

Spezial-Export-Zeitschrift
für technische Erzeugnisse der deutschen Industrie

Wollene, mit der Hand gestricke
Socken empf.
H. Schnee Nachf., Gr. Steinfr. 84.

Auskunft über Abonnement und Inseraten durch die
Centralstelle für den Deutschen Ausland-Techniker
Berlin S. 42.

Piano-Vermietungen
mit Anrechnung gezahlter Miete bei späterem Kauf.
Albert Hoffmann,
am Riebeckplatz.

Vernickeln, Bronzieren, Galvanisieren bei Ferdinand Haasseunger,
Metallwaren-Fabrik,
Barfisserstr. 9. Fernspr. 1196.

Trauer-Kleider und -Hüte,
Blusen, Kleider-Jöcke, Schleierteile.
Bei eintretenden Trauerfällen sind wir auf Wunsch bereit, Auswahlungen ins Haus zu schicken.
A. Huth & Co.,
Gr. Steinfr. Halle, Markt. 6286

Am 31. August entschlief nach langen Leiden mein lieber Mann, mein guter Vater, Schwiegersohn, Bruder und Schwager, der **Gutsbesitzer**
Albert Taatz.
Dies zeigt tiefbetruht im Namen der Hinterbliebenen an
Selma Taatz geb. Dornbusch.
Nietleben, den 2. September 1912.
Beerdigung Dienstag nachm. 1/4 Uhr vom Trauerhause.

Stat. besonderer Meldung.
Heute nachmittag 2 1/2 Uhr verschied sanft nach längerem Leiden unsere innigstgeliebte Mutter, unsere liebe Gross- und Urgrossmutter, die verw.
Frau Rentiere Reinicke
geb. Hentze
im fast vollendeten 78. Lebensjahre.
Dies zeigen schmerzzerfüllt an
Die trauernden Hinterbliebenen.
Halle a. S. (Ulestrasse 13), den 1. September 1912.
Die Beisetzung findet Mittwoch, den 4. September, nachmittags 3 Uhr zu Kleinpaschleben statt.

Gicht-

Stein- u. Nierenleiden finden durch eine Douchekur mit **Yohimbin-Tabletten** rasch Besserung und Hilfe. Dieses ausgezeichnete Heilmittel löst die hartnäckigen Steine, durchlässt und reinigt die Nieren, entfernt die Nieren- u. Blase u. fördert den Stoffwechsel in normale Weise. Von arabischen Heilkräutern u. Herben genau begutachtet. 61. 65. In sämtl. Apotheken u. Drogerien. Ein gross. W. Hoefler, Gellstr. 50/60.

Dr. Koch's Yohimbin-Tabletten
Flacon 20 Stk. 100 Stk.
Hervorragend bei vorzeitiger Nervenschwäche. 6165
Halle: Löwen-Apotheke, am Markt. Leipzig: Engel-Apotheke.

Aus auswärtigen Blättern:
Verstorben: Dr. Reichsgerichtsrat a. D. Rud. Schlegelinger (Steinbr.). Herr Schillermeister Arthur Schirmer (Stein). Herr Robert Jäger (Leipzig). Herr Oberverwalter Julius Wobbenhauer (Dresden). Herr August Dinkert (Dessau). Herr Oculist Edmund Hartmann (Steinbr.). Frau Caroline Wittich (Leipzig). Frau Elisabeth Wiedebillig (Steinbr.). Herr Hermann a. S. Herr verew. Sanitär Georg Hilliger geb. Büttge (Steinbr.).

